Für ein Sterben in Würde und Stille

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **84 (1990)**

Heft 21

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fortsetzung von Titelseite

Grosse Aufgabe der Teletext AG

Mit der Direkt-Untertitelung kommt auf die Teletext AG und ihre Mitarbeiterinnen eine grosse Aufgabe zu. Der Ausbau ist mit verschiedenen neuen Anlagen verbunden. Die zum Teil neuen Leute werden sich mit ihnen erst vertraut machen müssen.
Wenn in der Anfangszeit Pannen passieren – wir alle werden sicher grosszügig darüber hinwegsehen.

Dank

Dass die Fernseh-Untertitelung nun zu einem guten Ziel führt, ist das Verdienst von vielen. Ihnen gilt es, zu danken.
Ganz besonders – und dies sicher im Namen aller Hörbehinderten – dürfen wird das Elisabeth Hänggi und Beat Kleeb vom Schweiz. Gehörlosenbund SGB. Sie haben in vorbildlicher Art den Grundstein für die Möglichkeit zu Vertragsverhandlungen gelegt und durch ihren Durchhaltewillen das ganze überhaupt zum Ziel geführt.
Danken dürfen wir aber auch den Gesprächspartnern von BSSV und Elternvereinigung sowie den Vertretern des SVG. Ein besonderes Dankeschön erlauben wir uns aber an die Adresse der Geschäftsleitung der Teletext AG für ihre Bereitwilligkeit zum Mitmachen. Dieser Dank ist verbunden mit der Hoffnung, dass die grossen Erwartungen der Hörgeschädigten in die Untertitelung erfüllt werden können.
Dass die Verwirklichung aber erst durch die kompetente Beratung und wohlwollende Unterstützung der Mitarbeiter des Bundesamtes möglich ist, sei hier besonders erwähnt. Diesen danken wir deshalb im Bewusstsein, dass sie uns eine wesentliche Hilfe bedeuten.

Erlass der Motorfahrzeugsteuern für Behinderte:

Übersichtsliste in den einzelnen Kantonen

Allgemein wird anerkannt, dass die Benutzung eines Autos in vielen Fällen die Mobilität von Behinderten erhöht. Demzufolge sehen denn auch alle Kantone die Möglichkeit vor, behinderten Automobilistinnen und Automobilisten die Motorfahrzeugsteuern unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Voraussetzungen sehen freilich im Detail von Kanton zu Kanton verschieden aus.
Die ASKIO, Dachorganisation der Behindertenselbsthilfe in der Schweiz, bietet daher neuerdings eine Übersichtsliste an, worin die Einzelheiten dieses Steuererlasses in jedem Kanton festgehalten sind. Das Verzeichnis bezieht sich auf den Stand vom 1. Januar 1990; Grundlage der Zusammenstellung bildet das Ergebnis einer Umfrage bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern.
Bei der Durchsicht der Angaben fällt auf, dass praktisch alle Kantone die Gewährung eines Motorfahrzeugsteuererlasses mit einer Einkommensgrenze verknüpfen, die nicht überschritten werden darf. Bedingung ist ferner überall, dass die Behinderten tatsächlich auf das Auto angewiesen sind. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen ihren Antrag, zusammen mit speziellen Belegen (z.B. IV-Bescheinigung, Arztzeugnis, Steuerausweis u.ä), schriftlich einreichen.
Die Übersichtsliste kann gegen ein adressiertes und frankiertes Antwortkuvert gratis bezogen werden beim Sekretariat der ASKIO, Effingerstrasse 55, 3008 Bern.

ASKIO-Pressemitteilung

Raclette-Abend des Gehörlosen-Clubs Basel

Wo?	im Speisesaal der Gehörlosen- und Sprachheilschule, Inzlingerstr. 51, Riehen (Tram 6 bis Station Weilstrasse)	
Wann?	am Samstag, 17. November, ab 16.00 Uhr	
Was gibt es?	Raclette à Discretion	Fr. 13.–
	Brotschinken mit Beilagen	Portion Fr. 13.–
	Selbstgebackene Kuchen	gratis
	Wein, Bier, Mineralwasser, Tee, Kaffee	siehe Preistafel

Anmeldung bis 8. November an:
Hans Eisenring, Burgfelderstrasse 36, 4055 Basel

Auf Euer Kommen freut sich der Vorstand GCB

Patientenverfügung hilft

Für ein Sterben in Würde und Stille

Allerheiligen, Allerseelen. Das sind Tage der Besinnung. Wir gedenken unserer Lieben, die vor uns gegangen sind. Wir machen uns aber auch Gedanken über den eigenen Abschied von dieser Welt. Wie er erfolgt, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, was ihm vorausgeht. Wir können aber etwas dafür tun, dass dieser Abschied unsere Nächsten nicht unvorbereitet trifft.

Dafür ist die sogenannte Patientenverfügung, welche von der Verbindung der Schweizer Ärzte/FMH jüngst herausgegeben wurde, eine grosse Hilfe. Das entsprechende Formular* soll Patienten auf eigenen Wunsch und nur nach einem ausführlichen ärztlichen Gespräch übergeben werden. Die Patientenverfügung lautet folgendermassen:

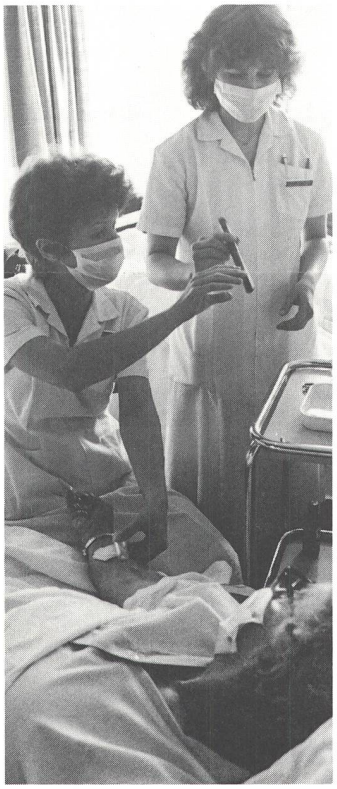

Das Leben soll nicht um jeden Preis erhalten werden.

«Wenn ich in einen Lebenszustand gerate, in dem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren habe, so will ich, dass man auf Massnahmen verzichtet, die nur noch eine Sterbens- und Leidensverlängerung bedeuten würden. Mein Leben soll sich in Würde und Stille vollenden.
Für jeweilige auftretende Probleme, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bedürfen, verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte mit folgenden Personen und/oder folgendem Arzt meines Vertrauens Rücksprache nehmen: .....
Mit ihrer Unterschrift bestätigen diese Personen, dass sie von meiner Patientenverfügung Kenntnis genommen haben, und dass ich diesen letzten Willen in absoluter geistiger Frische und Unabhängigkeit unterschrieben habe.»
Mit der jeder Person zugänglichen Patientenverfügung entsprechen die Schweizer Ärzte/FMH einem weitverbreiteten Wunsch. Viele Kreise der Bevölkerung bekommen dadurch die Möglichkeit, in gesunden Tagen ein persönliches Bekenntnis zur Endlichkeit des Lebens zu formulieren, das sich in Würde vollenden soll. Damit wollen die Ärzte der Angst vieler Menschen wehren, Opfer eines inhuman gewordenen Ringens zur Erhaltung des Lebens um jeden Preis werden zu können. SAI

* Die FMH-Patientenverfügung ist kostenlos erhältlich beim FMH-Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16, Telefon (031) 43 55 48.

Impressum Gehörlosen-Zeitung

Erscheint je am 1. und 15. des Monats (Am 1. Juli/August je als Doppelnummer)

Herausgeber:
Schweiz. Verband für das Gehörlosenwesen (SVG), Zentralsekretariat
Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich
Telefon 01 383 05 83

Redaktionsadresse:
Gehörlosen-Zeitung
Obstgartenstrasse 66
8105 Regensdorf
Schreibtelefon 01 840 19 83
Telefax 01 840 59 25
(24-Std.-Betrieb)

Redaktion:
Walter Gnos, Regine Kober

Redaktionelle Mitarbeiter:
Inge Blatter, Paul Egger, Ursula Stöckli, Linda Sulindro

Druck und Spedition:
THUR DRUCK AG Frauenfeld

Verwaltung, Abonnemente, Adressänderungen:
THUR DRUCK AG
Abonnementsverwaltung
Zürcherstrasse 179
8500 Frauenfeld
Telefon 054 21 18 45